

Erscheint wöchentlich Freitags.
Zu beziehen nur durch die Post
zum Preise von 1,20 Mk., fürs
Ausland 1,50 Mk. vierteljährlich.

Sattler-

Inserate kosten 30 Pfennig pro
3gespaltene Zeile.
Bei Wiederholungen entsprechen-
der Rabatt.

und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten
Lederverwarendindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Nr. 47 .: 27. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Brüden-
straße 10b .: Telephon: Amt Kochplatz, 2120

Berlin, den 21. November 1913

Inhalt: Beitragszahlung. — Streiknotizen. — Zum 3. deutschen Arbeiterkongress! — Die Invalidenversicherungspflicht der Heimatbeiter nach der Reichsversicherungsordnung. — Streit der Sattlergehilfen in Bern. — Brief aus Straßburg. — Korrespondenzen. — Versammlungskalender. — Sterbetafel. — Anzeigen.

Für die Woche vom 23. bis 29. November ist der 18. Verbandsbeitrag fällig. Wer länger als fünf Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, kann keinerlei Unterstützung aus der Verbandskasse erhalten.

Die für die nächste Nummer bestimmten Artikel müssen spätestens Sonnabendnachmittag in Händen der Redaktion sein.

Achtung! Kollegen! Achtung!

Aus Zweckmäßigkeitsgründen sind wir nicht in der Lage, alle zurzeit beim Zentralvorstand gemeldeten Lohnbewegungen an dieser Stelle anzugeben bzw. vor Zugang zu warnen. Deshalb werden die Kollegen in ihrem eigensten Interesse erludt, bei Arbeitsannahme in anderen Städten sich zuvor bei der dortigen Ortsverwaltung zu erkundigen.

Bern (Schweiz). Hier stehen die Sattler wegen Nichterfüllung ihrer Forderungen im Streik. Zugang ist fernzuhalten!

Zum 3. deutschen „Arbeiter“kongress!

In den Tagen vom 30. November bis 3. Dezember wird Berlin der Schauplatz einer großen Komödie sein. Debütieren werden einige national gesimte Herren mit christlicher Weltanschauung, um die Öffentlichkeit über den wahren Inhalt der christlichen Gewerkschaftsbewegung hinwegzutäuschen.

Die christlichen Gewerkschaften in Gemeinschaft mit ihren Todfeinden, den katholischen Fachabteilungen Berliner Richtung, den evangelischen und katholischen Arbeitervereinen und dem deutschnationalen Handlungsgeliefenverband, arrangieren nämlich einen sogenannten dritten Arbeiterkongress. Zur Teilnahme werden nur Vertreter solcher Organisationen aufgefordert, die nachweislich einer unbefleckten christlichen Weltanschauung huldigen und deren Gesinnung national approbiert ist. Nur wer so etikettiert ist, hat das Recht, die Referate über folgende Tagesordnungspunkte entgegenzunehmen: „Die deutsche Sozialpolitik und ihre Gegner“; „Die Bedeutung der Koalitionsfreiheit und des Vereinigungsrechts für die Angestellten und Arbeiter“; „Lebensmittelversorgung und Lebensmittelteuerung“; „Wohnungsfrage und Arbeitsloshilfe“; „Die Beratungsgegenstände wären geeignet, eine gemeinsame Aktion der gesamten Arbeiterschaft

Deutschlands hervorzurufen. Doch daran liegt den christlichen Gewerkschaftsführern, die gleichzeitig Zentrumsabgeordnete sind, und dem bekannten evangelischen Behrens nichts. Gerade in letzterem konzentriert sich die christliche Weltanschauung in reinstem Wasser. Behrens als Arbeitervertreter geniert sich nicht, im Bunde der Landwirte, wie auch als ehemaliger Gärtnergehilfe im Verbands der Gärtnerbesitzer die Politik der Lebensmittelteuerung zu betreiben. Dieser Behrens ist auch Miteinberufer des Arbeiterkongresses, der unter anderem ein Protest gegen das Kartell der schaffenden Stände sein soll. Dabei ist dies jüngste Erzeugnis der Antidirektiven und des Bundes der Landwirte unter Assistenz des Zentrums in Leipzig aus der Taufe gehoben. Nach eigenem Geständnis des Zentralblattes der christlichen Gewerkschaften ist der Zweck dieses Kartells: 1. Arbeitswilligenschuss, Betrümmung der Gewerkschaften und der Tarifverträge, um die Arbeiter an der Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu hindern; 2. Erhaltung und Vermehrung der Lebensmittelzölle ohne Rücksicht auf die herrschende Teuerung und auf die Ernährungsbedürfnisse des Volkes; 3. Betrümmung der Gewerkschaften zum Zweck des gemeinschaftlichen Einkaufs von Lebensmitteln, um den Arbeiter zu hindern, für seinen sauer verdienten Lohn die Lebensmittel günstig einzukaufen. Bei der engen Verwandtschaft zwischen Zentrum und christlichen Gewerkschaften haben diese für die Zukunft alles zu befürchten, deshalb möchten sie gern so weit wie möglich von der neuen Art der Mittelstandsretterei abriden. Darum soll die Berliner Tagung Reklamezwecken für die christlichen Gewerkschaften dienen und ihre etwas sehr ramponierte Ehre wieder auffrischen, die unter den letzten wirtschaftlichen Kämpfen befanntlich stark gelitten hat. Außerdem soll die durch die päpstliche Enzyklika hervorgerufene Verwirrung in ihren Reihen einigermaßen beseitigt werden. Die Herren um Giesberts und Blumenfranzschen herum möchten nichts unversucht lassen, der großen Mitgliederflucht Einhalt zu gebieten; darum dieser große Aufwand. Aber gleichzeitig wollen sie vermeiden, daß ihnen von Kongreßteilnehmern gelagt wird, die der Zentrumsparthei angehörenden christlichen Gewerkschaftsführer nebst ihren schwarzen Freunden verschulden in erster Linie die Lebensmittelteuerung. Das ist in der Hauptsache mit ein Grund, warum der Ausschuss des Arbeiterkongresses nur solche Organisationen zur Teilnahme zuläßt, die auf dem Boden der christlichen Weltanschauung und nationaler Gesinnung stehen. Im stillen hoffen die Arrangeure aber auf die Beteiligung der Kirch-Dunderschen Gewerkschaften, welche doch auch die nationale Gesinnung in Erbschaft haben. Diese nehmen aber an der „christlichen Weltanschauung“ Anstoß und wollten Garantien haben, daß die Frage der Lebensmittelversorgung und Lebensmittelteuerung in einer Weise behandelt wird, die den

Interessen der Arbeiterschaft Rechnung trägt. Als die Kirch-Dunderschen eine Gewähr verlangten, daß nicht eine im Sinne jener verkehrten Wirtschaftspolitik gehaltene Entschließung zur Annahme gelangt, haben sich die Verhandlungen mit dem Ausschuss des Kongresses zerfallen. Daraufhin hat der Zentralrat der Kirch-Dunderschen Gewerkschaften folgende Entschließung angenommen:

„Obgleich die Deutschen Gewerkschaften an nationaler Gesinnung nicht hinter den christlichen Gewerkschaften zurückstehen, lehnt der Zentralrat die Beteiligung an dem 3. Arbeiterkongress in Berlin ab, weil der Ausschuss dieses Arbeiterkongresses die Bedingungen stellte, daß die teilnehmenden Organisationen auf dem Boden der christlichen Weltanschauung stehen müssen. Wir Gewerkschaftler halten es für unvordig, das Christentum zu Reklamezwecken zu verwenden. Es kommt hinzu, daß die Vertreter der christlichen Gewerkschaften in den Parlamenten gezwungen sind, die agrarische Politik des Zentrums und der Konservativen mitzumachen und so als Arbeiter wider das Interesse der Arbeiterschaft handeln, indem sie die Politik der künstlichen Lebensmittelteuerung unterstützen. Da ist es besser, daß die Gewerkschaften ihren Weg allein gehen, bis die Arbeiterschaft in größerer Einmütigkeit erkennt, daß Lebensmittelteuerung keine wirklichen Freunde der Arbeiter sind, auch wenn sie im Mantel des Christentums erscheinen.“

Das Zentralorgan der Kirch-Dunderschen Gewerkschaften begründet die Abgabe an die Christlichen mit folgenden Zeilen:

„Wäre es den in jenem Ausschuss maßgebenden christlichen Führern Ernst gewesen mit einem einheitlichen und damit wirksamen Protest gegen das Leipziger Kartell, so hätten sie unbedingt den Deutschen Gewerkschaften den Weg zur Beteiligung offen lassen müssen. Anstatt aber wollte man hübsch unter sich sein und verhüllen, daß den christlichen Arbeitern einmal mit aller Deutlichkeit gesagt wird, wo die Lebensmittelteuerung sitzen. Ja, der Gedanke liegt sogar nahe, daß die Stellungnahme gegen das Leipziger Kartell nur ein Vorwand ist, und daß man nach einer Gelegenheit suchte, das in den letzten Jahren stark ramponierte Ansehen der christlichen Gewerkschaften durch eine solche öffentliche Veranstaltung etwas aufzubessern. Durch den Vergarbeitsstreik im Ruhrgebiet sind dem christlichen Gewerkschaften der Bergarbeiter viele Tausende von Mitgliedern verloren gegangen. In der Öffentlichkeit ist sein Verhalten auf das allerhöchste gebrandmarkt worden. Dann kam der Textilarbeiterstreik in Aachen, der für die Christlichen ebenfalls mit einem erheblichen Verlust an Mitgliedern und Ansehen verknüpft war. Und welche Verwirrung hat in ihren Reihen erst die päpstliche Enzyklika nachgerufen! Das Zusammengehen mit der Berliner Richtung auf diesem 3. Arbeiterkongress soll vielleicht den Beweis erbringen, daß die christlichen Gewerkschaften in kirchlicher Hinsicht doch „einwandfrei“ sind; sonst würden ja die vom Papste bezorgten katholischen Fachabteilungen nicht mit ihnen zusammengehen.“

Wir haben dieser treffenden Kennzeichnung nichts hinzuzufügen. Die antisemitisch-zentrumlich-christlichen Schildträger der Lebensmittelteuerung und Vertreter wirklicher Arbeiterinteressen werden nun hübsch unter sich allein bleiben und sich alle Mühe geben, Potemkinsche Dörfer ihrer

Leistungsfähigkeit der Leichtigkeit vorzugreifen. Es die dauernde Erfolge damit erzielen, wagen wir zu bestreiten. Auch dem Blüdesten gehen einmal die Augen auf, und nicht ewig kann christliches Mordwerk den Mund hinter die stillen behindern, wo die schwarzen Trahtzieher einig an der Arbeit sind, die Gewerkschaftsbewegung von ihren eigentlichen Zielen abzubringen.

Die Invalidenversicherungspflicht der Heimarbeiter nach der Reichsversicherungsordnung.

Im Def. 23 der „Sozialistischen Monatshefte“ behandelt Arbeitersekretär Genosse Mattiari in ausführlicher Weise die Invalidenversicherungspflicht der Heimarbeiter. Sind wir im großen und ganzen mit seinen Darlegungen einverstanden, so doch nicht mit den von ihm als ausreichend erachteten Unterscheidungsmerkmalen, wer als Heimarbeiter und wer als Hausgewerbetreibender anzusprechen ist. Im Interesse der Versicherungspflichtigen gehen unsere Wünsche weiter. Wenn schon alle diejenigen als Hausgewerbetreibende zu betrachten sind, welche mit eigenen Maschinen und Werkzeugen entweder allein oder mit fremden Hilfskräften für andere Gewerbetreibende gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten, dann gibt es in der Lebensmittelindustrie tatsächlich keine Heimarbeiter. Dann sind fast alle heute noch als Heimarbeiter angeprochene Auserhausarbeiter der Porzellanindustrie Hausgewerbetreibende. Hier stellen die Heimarbeiter ebenso wie die in Fabriken und Werkstätten Beschäftigten ihr eigenes Werkzeug. Vieles hat so ein Heimarbeiter auch eine Stempelmachine, wenn er Nähmaschinen anfertigt, eine Faltenbrechmaschine, oder als Treifarbeiter eine Aufreißschloßanmachmaschine. Wer solche Hilfsmaschinen besitzt, dem kann doch nicht die Begründung Heimarbeiter abgesprochen werden. Wir sind der Meinung, die Gesetzgebung hat die Aufgabe, diese kritische Frage mit all ihren Auslegungsmöglichkeiten generell zu regeln. Allerdings müßte sie dann ihre Ausnahmepersonen nicht nur aus Unternehmerkreisen nehmen, sondern auch Vertreter aus den in Betracht kommenden Arbeiterorganisationen mit zu Rate ziehen. Als geeignete Abgrenzung würden wir dann vorschlagen: Heimarbeiter sind diejenigen außerhalb der vom Auftraggeber unterhaltenen Fabrik oder Werkstatt beschäftigten Personen, die nur gegen Lohn arbeiten, keinerlei Materialien zu stellen haben und kein geschäftliches Risiko tragen. Hausgewerbetreibende sind solche Auserhausarbeiter, die zur Herstellung der Waren auf eigene Rechnung Materialien stellen. Genosse Mattiari schreibt:

Eine einwandfreie und klare Lösung hat die Frage der Invalidenversicherungspflicht der Heimarbeiter durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 leider nicht gefunden. Vielmehr haben sich in dieser Richtung viele Beanstandungen und Streitfälle daraus ergeben. Eine große Anzahl von Heimarbeitern, die in dem Glauben, versicherungspflichtig zu sein, jahrelang ihre Versicherungsverträge ordnungsgemäß bezahlt hatten, wurden mit ihren Ansprüchen auf Invaliden- resp. Altersrente abgewiesen, weil das Reichsversicherungsamt sie nicht als Heimarbeiter, sondern als nicht-versicherungspflichtige Hausgewerbetreibende betrachtete. Die von ihnen gezahlten Beiträge waren umsonst entrichtet, und die Hoffnung der Abgewiesenen, für die Zeit der Invalidität und des Alters einen Rechtsanspruch auf eine, wenn auch nur schmale Rente zu haben, erwies sich als verfehlt; sie blieben auf die demütigende Armenunterstützung angewiesen.

Dieser unbefriedigende Zustand wurde auch durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1898 nicht geändert, und auch die Reichsversicherungsordnung brachte keine andere Regelung. Und doch lag die Notwendigkeit hierzu bei Schaffung der Reichsversicherungsordnung um so näher, als die Anwendung der Heimarbeiter mit ihren Nennansprüchen in den Bestimmungen über die Invalidenversicherung keine Begründung findet, sondern sich lediglich auf eine im höchsten Grad zweifelhafte und anfechtbare Definition des Begriffs Heimarbeiter durch das Reichsversicherungsamt stützt. Die Folge ist, daß über diese Frage noch wie vor eine debattierliche Unklarheit und Unsicherheit bestehen. Das Invalidenversicherungsgesetz von 1889 wie auch die Reichsversicherungsordnung legen über die Heimarbeiter nichts. In der im wesentlichen aus dem alten Gesetz übernommenen Fassung des § 122b der Reichsversicherungsordnung werden ganz generell die gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienboten für invalidenversicherungspflichtig erklärt. Die sonst noch aufgeführten Versicherungspflichtigen gehören den Kreisen der sogenannten Angestellten an und ihnen

können die Heimarbeiter nicht zugerechnet werden. Damit ist der Kreis der Versicherungspflichtigen erschöpft, denn die folgenden Bestimmungen betreffen die freiwilligen Versicherten. Dagegen wird durch § 122b der Reichsversicherungsordnung dem Bundesrat die Befugnis verliehen, allgemein oder in einzelnen Bezirken die Versicherungspflicht für bestimmte Berufszweige auf Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer auszudehnen, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens einen Versicherungspflichtigen beschäftigen, bezw. diesen auf Hausgewerbetreibende ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer hausgewerblich Beschäftigten. Von dieser Befugnis hat der Bundesrat durch Bekanntmachung vom 16. Dezember 1891 für die Hausgewerbetreibenden der Tabakindustrie sowie durch Bekanntmachungen vom 1. März 1894 und 9. November 1895 für die Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie Gebrauch gemacht, wenn auch in sehr ungenügender und unglücklicher Weise. Für die übrigen zahlreich Hausgewerbetreibenden ist nichts geschehen; sie unterliegen der Invalidenversicherungspflicht nicht. Die Bemühungen der Sozialdemokratie, diese Hausgewerbetreibenden ebenfalls dem Versicherungszwang zu unterstellen, waren ergebnislos; die dahin gerichteten Anträge wurden sowohl in der Kommission wie im Plenum des Reichstages abgelehnt.

Nach § 162 der Reichsversicherungsordnung sind unter Hausgewerbetreibenden selbständige Gewerbetreibende zu verstehen, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und zur Rechnung anderer Gewerbetreibenden gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten. Das Reichsversicherungsamt sagt von ihnen, daß sie eine Zwischenstellung zwischen selbständigen Gewerbetreibenden im eigentlichen Sinn und den Lohnarbeitern einnehmen. Ihre Selbständigkeit liegt aber nicht in der wirtschaftlichen, sondern in der persönlichen Unabhängigkeit, in der sich der in der eigenen Betriebsstätte Tätige gegenüber den in der Fabrik des Arbeitgebers Beschäftigten befindet. Merkmale der persönlichen Unabhängigkeit seien unter anderem die Verdingung, sowohl Anfang, Ende als auch Umfang und Reihenfolge der Arbeit zu bestimmen, ferner die Möglichkeit, Hilfskräfte heranzuziehen und für mehrere Unternehmer zu arbeiten, schließlich auch das Fehlen eines festen Arbeitsvertrages und einer Kündigungsklausel. Im Gegensatz dazu sind nach dem Reichsversicherungsamt die Heimarbeiter unselbständige den Arbeitgeber oder Auserhausarbeiter, die nur aus zufälligen Gründen, zum Beispiel wegen plötzlichen Raummanagements in der Fabrik, unerwarteter Ausschmüßung des Betriebes oder persönlicher Verhältnisse wie Krankheit usw., außerhalb des Betriebes resp. in ihrer Wohnung beschäftigt werden. Nur Heimarbeiter, die diesen Voraussetzungen entsprechen, werden vom Reichsversicherungsamt als versicherungspflichtig anerkannt, alle übrigen aber den Hausgewerbetreibenden zugerechnet. Diese Definition des Reichsversicherungsamtes ist außerordentlich eng begrenzt und entspricht weder dem Geist und Zweck der Invalidenversicherung noch den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen; sie muß daher als verfehlt und unhaltbar bezeichnet werden. Heimarbeiter, im Sinne des Reichsversicherungsamtes sind nur ganz vereinzelt vorhanden, während diese doch, wenn man den allgemeinen Sprachgebrauch zugrunde legt, eine noch zehntausenden zählende Bevölkerung darstellen, deren wirtschaftliche Verhältnisse ihre Einbeziehung in die Invalidenversicherungspflicht als dringend notwendig erscheinen lassen. Mit der Schaffung des Invalidenversicherungsgesetzes wurde, wie bei den übrigen sozialen Gesetzen, der Zweck verfolgt, die Arbeiter von der Armenfürsorge unabhängig zu machen. Dieser soziale Zweck ist aber vollkommen nur dann zu erreichen, wenn der Kreis der Versicherten möglichst weit gezogen wird. Dazu ist es nötig, daß alle Bevölkerungsschichten, die den Arbeitern sozial gleichgestellt sind und wirtschaftlich zu ihnen zählen, in das Invalidenversicherungsgesetz einbezogen werden. Nur so können die Vorteile des Gesetzes wirksam zur Geltung kommen. Das Reichsversicherungsamt verteilt jedoch diese Abficht. Es templel durch seine Stellnahme große Bevölkerungsschichten zu selbständigen Unternehmern, obwohl die ihnen beigemessene Selbständigkeit in Wirklichkeit für sie gar nicht besteht. Worin liegt z. B. die Selbständigkeit einer Schürzenoder Tricotnäherin, die die zugekauften Schürzen oder Wäckerlein von der Fabrik empfängt und daheim auf ihrer Nähmaschine zusammenfügt? Niemand, der mit den Verhältnissen vertraut ist, wird dies als selbständige Arbeit bezeichnen. Die Näherin bekommt die Arbeit zugestellt, der Preis ist festgesetzt und nicht höher als der, den die in der Fabrik beschäftigten Arbeiterinnen erhalten. Sie hat sich streng an die beigegebenen Muster zu halten, muß zur im voraus bestimmten Zeit die Sachen abliefern und erhält den Lohn dafür am gleichen Tage, wie die übrigen Arbeiterinnen. Für das Reichsversicherungsamt ist eine solche Näherin trotzdem eine selbständige Hausgewerbetreibende, weil sie nicht nur

vornübergehend daheim schafft, nicht der Aufsicht des Unternehmers untersteht, weil sie Beginn, Ende und die Reihenfolge der Arbeit selbst bestimmen, nach Belieben den Unternehmer wechseln, für mehrere Unternehmer arbeiten und Hilfspersonen zuziehen kann.

Es gehört ein hartes Stück Willkür oder, besser gesagt, Antennenis der Lebensverhältnisse dieser Arbeiterinnen dazu, um auf Grund der angeführten Momente ihre Versicherungspflicht zu verneinen. Die Wirkung ist, daß zehntausende trotz des jämmerlichsten Verdienstes und der elendesten Lebenshaltung die Vorteile der Invalidenversicherung entbehren müssen. Daß sie als selbständige Hausgewerbetreibende angesehen werden, ist dafür ein starker Trost. Wer die Verhältnisse auch nur einigermaßen kennt, muß die vom Reichsversicherungsamt für die Untercheidung von Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden aufgestellten Merkmale überwiegend als unzutreffend und irreführend bezeichnen. Dieselben unterschätzenden Merkmale finden sich auch bei vielen Arbeitern, besonders bei Affordarbeiterinnen in Kleinbetrieben vor, sie beweisen also nichts. Der außerhalb des Betriebes, ja vielleicht im Ausland beschäftigte Monteur, der auf dem Bau schaffende Aufschläger oder Bodenleger und noch viele andere Auserhausarbeiter unterliegen bei ihrer Arbeit keiner Aufsicht; Beginn und Ende der Arbeit sind in ihr Ermessen gestellt, denn die Affordlohnbezahlung wirkt schon allein dahin, daß eine geregelte Arbeitszeit eingehalten und eine besondere Aufsicht entbehrlich gemacht wird. Sie sind berechtigt, die Reihenfolge ihrer Arbeit selbst zu bestimmen, soweit diese es zuläßt, können Hilfsarbeiter zur Fertigstellung der Arbeit hinzuziehen und auf Grund des üblichen Mündigungsvertrages jederzeit den Unternehmer wechseln. Es kommt sogar vor, daß derartige Arbeiter wechselnd für mehrere Unternehmer beschäftigt sind. Trotzdem fällt es niemand ein, sie als selbständige Gewerbetreibende anzusehen.

Zugespitzt kann werden, daß die Unterscheidung zwischen Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden keine ganz einfache Sache ist. Meineswegs ist sie aber so kompliziert und schwierig wie man nach den Ausführungen des Reichsversicherungsamtes in seiner Anleitung für die Feststellung der Versicherungspflicht glauben könnte. Man braucht nur dem Sprachgebrauch und den im wirtschaftlichen Leben für die Auseinanderhaltung von selbständigen Gewerbetreibenden und Arbeitern üblichen Anhaltspunkten zu folgen, um zu einer einfachen und zureichenden Unterscheidung zu kommen. Danach sind diejenigen Personen als selbständige Hausgewerbetreibende anzusehen, die in eigener Betriebsstätte, mit eigenen Maschinen und Werkzeugen entweder allein oder mit fremden Hilfskräften für andere Gewerbetreibende gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten. Als besonderes Merkmal der Selbständigkeit kann in der Regel noch die Veranlagung zur Gewerbetätigkeit dienen. Heimarbeiter sind dagegen solche Personen, die allein oder mit ihren Angehörigen von einem Unternehmer in ihrer Wohnung mit der Ausführung gewerblicher Arbeiten beschäftigt werden. Damit dürfte in allen Fällen auszukommen sein, so daß die Möglichkeit besteht, festzustellen, ob man es mit einem selbständigen Hausgewerbetreibenden oder einem Heimarbeiter zu tun hat. Diese Unterscheidung ist auch in steuerrechtlicher Beziehung anerkannt. Die Definition des Reichsversicherungsamtes hat aber die Steuerbehörden veranlaßt, sich davon zu lösen, sich dessen Auffassung anzueignen und auf solche Weise auch die Heimarbeiter zur Gewerbesteuerzahlung heranzuziehen. In Württemberg wurden zum Beispiel Näherinnen mit einem jährlichen Einkommen von 300 M. und weniger für gewerbesteuerpflichtig erklärt. Da die Gewerbesteuerpflichtigen dort auch Gemeindefinanzlagen zahlen müssen, so mußten die Näherinnen einen erheblich höheren Steuerbetrag leisten als nur einkommensteuerpflichtige Personen mit dem vierfachen Einkommen. Bei einer Schwere der Sache ist die Veranlagung zur Gewerbesteuer selbstverständlich nicht aufrechtzuerhalten; die über diese Dinge bestehende Unkenntnis läßt es jedoch oft genug nicht dazu kommen. Eine ähnliche Praxis verfolgt auch die hessische Steuerbehörde, wenngleich sie damit, wie ein Urteil der Straßburger Darmstadt aus letzter Zeit zeigt, im Ernstfall ebenjowenig Glück hat.

Hier bespricht Genosse W. den unjeren Lesern bekannten Fall Puth und meint:

Mit diesem Urteil tritt das Landgericht Darmstadt der vom Reichsversicherungsamt in der Heimarbeiterfrage vertretenen Auffassung in allen Punkten entgegen und erklärt sie für unrichtig. Zugleich stellt es sich durchaus auf den seit je von den Arbeitersekretariaten und den Gewerkschaften eingenommenen Standpunkt. Hierdurch wird übrigens nur unterfunden, was das Hausarbeitsgesetz vom 20. De-

zember 1911 ebenfalls festlegt, ohne daß jedoch die Reichsversicherungsordnung dazu Stellung nimmt. Wenn man freilich berücksichtigt, wie die Reichsversicherungsordnung zuzunehmen kam, und wie wenig dabei von einer sachgemäßen Beratung die Rede war, so darf man sich hierüber nicht wundern. Auf jeden Fall kann man bei der Prüfung der Versicherungs-pflicht der Heimarbeiter an dem Hausarbeitsgesetz nicht so ohne weiteres vorbeigehen, da es die Verhältnisse der Heimarbeiter regelt und eine authentische Interpretation des Begriffs Heimarbeiter gibt. Das Gesetz spricht zwar nur von Hausarbeitern im Gegensatz zu den Hausgewerbetreibenden. Hausarbeiter und Heimarbeiter sind aber miteinander identisch, wie die Bestimmungen des Gesetzes einwandfrei erkennen lassen. Danach sind als Hausarbeiter diejenigen Hausgewerbetreibenden zu betrachten, die allein oder mit Familienangehörigen in eigener Betriebsstätte für Rechnung anderer Gewerbetreibenden gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten. Die Betriebsräume der Hausarbeiter unterscheiden der Gewerbeinspektion. In den Räumen, in denen Arbeit an Hausarbeiter ausgegeben oder abgenommen wird, müssen Lohnverzeichnisse oder Lohnlisten ausgelegt oder ausgehängt sein, die den Hausarbeitern Gelegenheit geben, sich über die für die ausgegebenen Arbeiten jeweilig gezahlten Löhne zu orientieren. Ferner sind, soweit nicht die Arbeit in Werkstätten ausgegeben wird, den Hausarbeitern Lohnbücher oder Arbeitszettel auszubändigen, die über Art und Umfang der Arbeit sowie die dafür festgesetzten Löhne oder Preise Angaben enthalten. Daneben sind die Unternehmer, die Hausarbeiter verwenden, verpflichtet, ein Verzeichnis der von ihnen beschäftigten Hausarbeiter zu führen und auf Erfordern der Trispolizeibehörde sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten vorzulegen oder einzureichen. Sie dürfen nur solchen Hausarbeitern Hausarbeit mitgeben, die sich darüber ausweisen können, daß ihre Arbeitsräume den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Außerdem kann den Unternehmern die Verpflichtung auferlegt werden, sich in angemessenen Zwischenräumen persönlich oder durch Beauftragte davon zu überzeugen, ob die Arbeitsräume der Hausarbeiter den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Schließlich sieht § 19 des Hausarbeitsgesetzes noch die Einsetzung von Sachverständigen zur Ermittlung des Arbeitsverdienstes sowie die Förderung des Abschlusses von Lohnabkommen und Tarifverträgen vor. Der den Hausarbeitern für ihre Arbeitsleistung gewährte Entgelt ist als Arbeitslohn im Sinne des Lohnbeschlagnahmengesetzes zu betrachten.

Die Hausarbeiter sind also nach dem Hausarbeitsgesetz nichts anderes als selbstständige Heimarbeiter, die als solche sowohl der Kranken- wie der Invalidenversicherungspflicht unterliegen. Unter diesen Umständen läßt sich die vom Reichsversicherungsamt vertreten Auffassung nicht halten; sie bedarf einer gründlichen Revision. Damit wäre freilich noch nicht genug geschehen. Auch die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden bedarf einer Erweiterung. Das Bedürfnis dazu ist vorhanden. Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden der Textil- und Tabakindustrie genügt nicht. Durch die Erweiterung der Befugnisse des Bundesrats auf Grund des § 1229 der Reichsversicherungsordnung hat der Reichslag zum Ausdruck gebracht, daß dem Versicherungsbedürfnis der Hausgewerbetreibenden und kleinen Betriebsunternehmer in weitemer Umfang entsprechen werden soll. Das geschieht nicht, wenn die Bestimmung nur auf dem Papier stehen bleibt. Es ist daher zu fordern, daß der Bundesrat auch von seinen Befugnissen Gebrauch macht.

Streik der Sattlergehilfen in Bern.

Vom Zentralvorstand des schweizerischen Lederarbeiterverbandes wird uns geschrieben:

Um ihre wirtschaftliche Lage einigermaßen zu verbessern, haben die Sattlergehilfen in Bern auf den 1. November 1913 ihren seit 1909 bestehenden Tarifvertrag gekündigt. Geordert wurde in den Hauptpunkten eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit von 9½ auf 9 Stunden, an Samstagen auf 8 Stunden, Erhöhung des Minimalstundlohnes von 48 auf 55 Centimes und eine Lohnerböhung von 5 Centimes pro Stunde für alle Arbeiter.

Die Meister sandten nur eine ausweichende Antwort und wollten sich hinter die Gesamtarbeiterorganisation verstecken, indem sie den Arbeitern mitteilten, ein Vertrag benötige die Zustimmung der Generalversammlung der Genossenschaft Schweiz. Sattlermeister. Nachdem die Kündigung eingereicht war, kam es durch die Vermittlung des kantonalen Einigungsamtes zu Verhandlungen, die am 27. Oktober begannen und am 30. und 31. Oktober, am 3. und 6. November fortgesetzt wurden. Da sich die Parteien nicht einigen konnten, machte das Einigungsamt nach Durchführung von statistischen Erhebungen über die

Lage im Sattlergewerbe folgenden Vermittlungsvorschlag:

1. Die auf den 1. November 1913 gefändigte Kollektivvereinbarung wird für zwei Jahre, das heißt bis zum 1. November 1915 unter der Heberschrift Arbeitsbedingungen im Sattlergewerbe auf dem Plage Bern und Umgebung" und unter Weglassung der Unterschriften beider Parteien erneuert, wobei die wichtigen Punkte erledigt sind wie folgt:

1. Die Kündigung wird nach dem Entwurf der Arbeiterchaft redigiert. 2. Die tägliche Arbeitszeit wird auf 9½ Stunden belassen; an Vorabenden von Sonn- und gesetzlichen Feiertagen beträgt sie 8½ Stunden, mit Schlaf um 5 Uhr, dabei ein Lohnabzug. 3. Die Alltagsarbeit ist inkasulativ. Dabei hat es die Meinung, daß für Alltagsarbeit die Schlichtungskommission einen Tarif aufstellt. 4. Der Minimallohn für gelehrte Arbeiter wird von 48 Rappen auf 55 Rappen erhöht. Bei Ausnahmefällen schwache oder gebrechliche Arbeiter; wird der Lohn durch die Schlichtungskommission festgesetzt. 5. Ab 1. November 1913 tritt eine allgemeine Lohnaufbesserung von 3 Rappen pro Stunde ein; vorläufige bessere Verhältnisse dürfen nicht verschlechtert werden.

11. Bezüglich der übrigen Bestimmungen der neuen Arbeitsordnung herrscht im wesentlichen Übereinstimmung. Die Parteien schreiten sofort zur rechtlichen Vereinigung derselben. Sollten sich bei dieser Vereinigung Differenzen ergeben, so entscheidet das Einigungsamt als Schiedsgericht die Parteien in für die Parteien verbindlicher Weise definitiv.

111. Maßregelungen dürfen von keiner Seite vorkommen. Insbesondere sind Entlassungen wegen Teilnahme an der Lohnbewegung und Geltendmachung der Bestimmungen des Arbeitsvertrages unzulässig. Jeder die lokale Einhaltung der Arbeitsordnung über das Einigungsamt Kontrolle aus.

VI. Mit der beiderseitigen Annahme dieses Vermittlungsvorschlages sind die am Samstag, den 8. November, abgelaufenen Kündigungen zurückgezogen.

Der Vorschlag des Einigungsamtes brachte der Arbeiterchaft nicht einigen Verbesserungen auch eine Verschlechterung: Die faktatische Einführung der seit 1906 abgeleiteten Alltagsarbeit. Die Parteien nahmen am 7. November zu dem Vermittlungsvorschlag Stellung. Nach dreistündiger Diskussion stimmte die Arbeiterchaft dem Vermittlungsvorschlag zu, während die Meister denselben ablehnten. Dann wurden die Kollegen gewonnen, am Montag, den 10. November, in den Streik zu treten. Die Arbeitsüberlegung ist eine vollständige. Es arbeiten nur noch 16 Kollegen bei Nichtverbandsmeistern zu den neuen Bedingungen.

Der Kampf wird voraussichtlich ein harter werden. Um diesen siegreich bestehen zu können, erbitten wir die Solidarität der Sattlergehilfen nicht nur der Schweiz, sondern auch der Nachbarstaaten. Die Sattlermeister werden versuchen, williges Arbeits- und Auszubungsmaterial aus dem Ausland zu beziehen. Die Kollegen mögen also auf der Hut sein und auch Nichtverbandsmitglieder abhalten, in Bern Arbeit anzunehmen, bevor der Kampf beendet ist. Bern ist für Sattler gesperrt. In den übrigen Städten der Schweiz herrscht Arbeitsmangel und handeln die Kollegen in ihrem eigenen Interesse, wenn sie die Schweiz vorläufig ganz meiden.

Brief aus Stralsund.

Den meisten unserer Leser wird Stralsund in Vorpommern nach aus der Schulzeit her bekannt sein, hiel doch dort der Freischüler Schill am 31. Mai 1809, wovon ein Denkmal der Radwelt Zeugnis ablegt. Auch eine der letzten Nummern der illustrierten Zeitschrift "Neue Welt" führte uns ein Denkmal behafteter Aufklärungsarbeit in Stralsund vor Augen, wir meinen das jetzt eröffnete Gewerkschaftshaus. Weniger bekannt dürfte es sein, daß die hiesigen Sattlergehilfen endlich befreit sind, das Kohl- und Logiswesen abzuschaffen. Wie notwendig und zeitgemäß diese Forderungen sind, beweisen uns die hohen Wochenlöhne von 5-7 M. Nur in einem Falle werden 10 M. gezahlt. Ist der Lohn auch niedrig, so ist die Kost doch schlecht. In einem Falle müssen die Gehilfen das Essen selber kochen, in einem andern Falle hat die Lieblingslauge des Hauses das Vorrecht, die ausgefischten Speisen erst zu probieren. Nicht viel besser steht es mit den Schlafstätten, von den Meistern nämlich als Schlafstellen bezeichnet, die nur durch turmerische Gewandtheit zu erreichen sind. Daß unter solchen Umständen die geregelte Arbeitszeit mehr als zu wünschen übrig läßt, versteht sich am Bande. Die Forderung der Gehilfen wirkte wie eine Bombe unter den Meistern. Als nach 14 Tagen eine Antwort noch nicht eingegangen war, sprach die Kommission vor. Jörn-Brandt über die Begehrlieft meinte einer der Herren in seiner ganzen Kleinmeisterlichen Würde, was denn die zwei Kommissionsmitglieder seinen Sattlergehilfen angehe. Ein anderer Meister, Herr

Schauer jun., wäre um ein Haar auf seinen Hosenboden gefallen, als ein Wochenlohn von 21 M. verlangt wurde. Er meinte ganz entrüstet, wie könnte man denn einem Sattlergehilfen 35 Pf. Stundenlohn geben. Der Herr ist überhaupt für seine Gehilfen sehr eingedenk sein Zeichen, daß er bei seinem lieben Freund Herrn Sinding gute Schule gemacht hat. Er beschäftigt sie nur, um ihnen etwas beizubringen. Trotzdem erklärt er in der nächsten Minute, daß er dann die Gehilfen entläßt und die Arbeit von außerhalb bezieht. Die Sattel wurde er von H. Mading das den Kollegen bekannte Eiderado für heringsvertigende Sattler bezogen. Es ist wirklich zurend, daß die Herren alle ein warmes Herz für ihre Gehilfen haben, sie sorgen nicht allein für Unterkunft, nein, Herr Schauer jun. leint auch seinen Gehilfen das Sattelmachen. Er glaubt, dadurch eine Veredigung zur Zahlung eines geringen Lohnes zu haben. Die Einigkeit der Kollegschaft wird bestimmt bessere Zustände schaffen.

Korrespondenzen.

Freiburg. Sonntag, den 9. November, fand in Freiburg i. S. die Ausschuhwahl zur Ortskrankenkasse statt. Die Gewerkschaften sowohl wie die Gelben hatten eine Liste aufgestellt, letztere aber nur erst auf Drängen von gewisser Seite. Selbst in verschiedenen Vertrieben war den Arbeitern anheimgegeben worden, nur der gelben Liste ihre Stimme zu geben, auch die Dienstboten kamen in Begleitung von Beisetzern, damit dieselben nicht von Unberufenen umgünstigt wurden. Der Andrang war so stark, daß viele umkehrten und somit ihre Stimme nicht abgaben. Von 6000 Wählern haben nur 3032 gewählt. Gültig waren 3030 Stimm. Davon erhielten die Gewerkschaften 2514 Stimmen gleich 50 Vertreter und 100 Stellvertreter, die Gelben nur 516 Stimmen gleich 10 Vertreter und 20 Stellvertreter. Die Gewerkschaften können auf diesen Erfolg stolz sein, wenn man bedenkt, mit was für unheimlichen Mitteln die Gelben gearbeitet haben.

Es stehen noch zwei wichtige Wahlen uns in den nächsten Tagen bevor, die Gewerbegerichts Wahl und die Stadterwählung. Auch hier liegt es im Interesse der Kollegen, alles daran zu setzen, damit auch hier der Sieg an unsere Fahne gefeiert werden kann. Darum sei die Parole: Jeder Kollege muß sein Wahlrecht ausüben und darf nicht zu Hause bleiben. Keine Stimme den Gegnern.

Süßesberg. (E. 13. 11.) Am 4. November tagte unsere regelmäßige gut besuchte Mitgliederbesammlung, in der Genosse Keufert einen Vortrag über: "Die Bedeutung der Gewerkschaften" hielt. An vielen Beispielen zeigte der Referent das Zusammenhalten der Handwerksgehilfen in der guten alten Zeit. Er forderte die Anwesenden auf, sich daran ein Beispiel zu nehmen, denn nur Einigkeit wurde hart. Der Kassierer gab die Abrechnung vom 3. Quartal, worauf zu unserem diesjährigen Winterfest Stellung genommen wurde.

Berlin. (E. 14. 11.) Eisenmöbel- und Lederstuhlfabrikanten. In der Versammlung vom 6. November nahmen die Kollegen zu dem in Kraft getretenen Gegenseitigkeitsvertrag mit den Tapezierern Stellung. Die Kollegen äußerten sich sehr abfällig über die Art und Weise, wie der Gegenseitigkeitsvertrag von den beiden Generalvorständen zur Annahme gelangt sei. Verügt wurde, daß die Bekanntmachung des in Kraft tretenden Vertrages erst erfolgte, nachdem derselbe schon seine Gültigkeit erlangt hatte. Wenn dies nicht früher erfolgen konnte, so ist es ein Zeichen, daß der Vertrag Hals über Kopf abgeschlossen wurde. Nachdem der 1. Oktober vorüber war, ohne daß der Zentralvorstand sich zum Vertrag äußerte, waren die Kollegen allgemein der Ansicht, der Gegenseitigkeitsvertrag sei schlafen gegangen. Um so mehr war man erstaunt, als die Kollegen am 17. Oktober im "Vorwärts" lasen: der Gegenseitigkeitsvertrag sei schon am 15. Oktober in Kraft getreten. Die Versammlung hatte bestimmt erwartet, daß zu der entscheidenden Sitzung der Vorstände Vertreter unserer Branche zugezogen würden. Kollege Weinshild, Vertreter des Zentralvorstandes, führte den Kollegen nochmals den Zweck und Nutzen des Vertrages vor Augen. In letzterem sind die Wünsche und Rechte der Kollegen besonders gewahrt, und ist derselbe besonders abgeschlossen, um eine einheitlich geschlossene Kampffront dem Unternehmertum gegenüber zu schaffen. Redner vermittelte wohl die Berärgerung der Kollegen und adte ihre Verbandsstärke hoch, aber erwarie nun auch von langjährig organisierten Kollegen, daß sie sich den Verhältnissen fügen. Besser wäre es nunmehr, sich damit zu befassen, wie der Referent zu gestalten sei. Kollege Ernst Schulze führte an, der Vertrag ist in Kraft, an dieser Tatsache lasse sich nichts mehr ändern. Die Arbeitsanweis- und Lokalfaffenfrage sei zugunsten der übertretenden Kollegen geregelt. Hierauf nahm die Versammlung folgende Resolution an:

Die Mitglieder der Eisenmöbel- und Leder-
fabrikanten protestieren ganz entschieden gegen den
Gegenleistungsbetrag des Zentralvorstandes, da er
über die Köpfe der Mitglieder und ohne deren
Wünsche zu beschließen beschließen ist. Das ent-
spricht in keiner Weise dem demokratischen Prinzip,
nach welchem die freien Gewerkschaften aufgebaut
sind. Auch verfehlt er ganz seinen Zweck, indem er
die Grenzgrenzungen nicht aufhebt, sondern fördert.
Die Verammlung ist der Ansicht, daß eine solche
Frage nur durch den Verbandstag geregelt werden
kann."

Die Auffindung der Brande wurde darauf vertagt.

Büffeldorf. (S. 14. 11.) In der Mitglieder-
versammlung vom 8. Oktober machte der Vorsitzende
vor allem auf die letzte Nummer unserer Zeitung
aufmerksam und ermahnte besonders die jüngeren
Mitglieder, selbige recht eifrig zu studieren und auf
Grund des darin enthaltenen Materials unablässig
für den Verband tätig zu sein. Weiter ermahnte
er die Bezirksfaktierer, ihr Amt gewissenhaft aus-
zuführen, da es bei der gegenwärtigen, schlechten
Geschäftslage unsere besondere Pflicht sei, die ein-
mal genannten Mitglieder zu halten. Auch machte
der Vorsitzende auf die unbedingt zu beachtenden
Formalitäten aufmerksam, welche die Mitglieder im
Falle von Arbeitslosigkeit usw. zu beachten haben,
um sich selbst vor Schäden zu sichern bezw. ihre Mit-
gliedschaft nicht zu verlieren. Bei Besprechung der
mühsamen Arbeitsverhältnisse der Firma Thelen
waren alle Redner der Ansicht, daß sich der Vor-
sitzende nochmals mit der Leitung des Allgemeinen
Konsumvereins in Verbindung setzen sollte. Von
der Firma Kr. Krupp (Wagenfabrik), mit welcher
sich die Ortsverwaltung verschiedentlich in der ört-
lichen Presse beschäftigt hatte, konnte konstatiert
werden, daß seit dem Erscheinen der Artikel in der
„Volkszeitung“ Herr Krupp die tariflichen Löhne
zahlte und auch sonst sich manches gebessert hat. Au-
ßen dort beschäftigten Kollegen wird es liegen, dafür
zu sorgen, daß die Arbeitsverhältnisse sich auch dort
so gestalten, wie sie sein sollen. Weiter wurde auf
Anregung des Vorsitzenden beschlossen, das von Adolf
Braun herausgegebene Buch: „Die Gewerkschaften,
ihre Entwicklung und ihre Kämpfe“ aus lokalen
Mitteln anzuschaffen, um an Hand dieses Materials
Vorträge zusammenzustellen und durch diese die
Versammlungen zu beleben. Ferner beschloß die
Versammlung, am Sonntag, den 23. November, vor-
mittags 10 Uhr, eine Versammlung der Wagen-
faktierer abzuhalten, um zu dem im nächsten Früh-
jahr ablaufenden Tarif Stellung zu nehmen.

Dresden. (S. 15. 11.) Injere, am 11. d. M.
im Volkshaus tagende Versammlung war leider nur
sehr mäßig besucht. Das vorzügliche Referat des
Genossen Arbeitersekretär Wente über: „Wirt-
schaftliche Krisen und ihre Ursachen“ hätte ein volles
Haus verdient und auch die Fehlsenden hätten lernen
können. Kollege Richter gab die Abrechnung vom
3. Quartal. Die Einnahmen betragen 4320,21 M.,
wovon eine Ausgabe von 3741,80 M. gegenüber-

steht. Der Mitgliederbestand ist 525 männliche und
11 weibliche. Die Redatoren betätigen die Rich-
tigkeit. Kollege Wülfels berichtet über die Aerial-
versammlung. Daran ist hervorzuheben, daß der
Kart 20000 M. für die Arbeitslosenunterstützung
bereitgestellt hat. Redner ersucht auch um rege Mit-
arbeit beim Flugblattverbreiten.

Kollege Lur gibt bekannt, daß der zum Orts-
beamten gewählte Kollege Eisner vom Zentralvor-
stand betätigt ist und scharf in weiteren Aus-
führungen die Arbeiter der Anstellungskommission
vor und nach der Wahl, dabei auch auf den einge-
legten Protest eingehend. Hieran schloß sich eine
kurze Aussprache. Kollege Köhne berichtet über seine
Tätigkeit in der Generalversammlung der Orts-
frontratsfasse. Außer den durch die Reichsversiche-
rungsordnung bedingten Änderungen sind noch eine
Reihe anderer Statutenänderungen vorgenommen
worden. Redner behandelt auch die Verzeirfrage.
Für die am 9. Dezember vorzunehmenden Wahlen
zum Ausschuß für die Masse proklamiert er Wahl-
pflicht. Nachdem noch Kollege Richter über die statt-
gefundene Konterierung der Militärfaktierer einen Bericht
gegeben und Kollege Nothe die geplante Erweite-
rung des Volkshauses und die dazu nötige Aufbrin-
gung der Mittel besprochen hat, schloß die sehr an-
regend verlaufene Versammlung.

Jedenheim. (S. 15. 11.) Montag, den 10. No-
vember, fand unsere regelmäßige Versammlung mit
Vortrag statt. Der Referent Medaiteur G. Hammer,
Frankfurt a. M., behandelte das Thema: „War
Napoleon ein Kulturförderer?“ Im weiteren Ver-
lauf der Versammlung wurde unser demnächst statt-
findender „Familienabend“ besprochen. Dieser
findet am 6. Dezember im Lokale „Zum Adler“ statt.
Nachdem der Vorsitzende noch einen kurzen Bericht
von der Statellistik gab, wurde der schlechte Bes-
uch unserer Versammlungen besprochen. Kollegen
und Kolleginnen! So kann es nicht weiter gehen.
Die Ortsverwaltung gibt sich Mühe, hält die Ver-
sammlungen regelmäßig ab, verhält, diese recht
interessant zu gestalten und was ist das Ende vom
Lied? Kaum ein Dutzend Kollegen finden es der
Mühe wert, zu erscheinen. Stellt man die Kollegen
persönlich, so versprechen sie, zu kommen, vergessen
es aber doch. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß
es endlich einmal anders wird und daß die Kol-
legen von Jedenheim einmal daran denken, nicht
nur zahlende Mitglieder des Verbandes zu sein.

Versammlungskalender.

- Apotha.** Sonnabend, den 29. November, abends
8 1/2 Uhr, „Gewerkschaftshaus“.
- Augsburg.** Samstag, den 29. November, abends
8 1/2 Uhr, „Wittelsbacher Hof“.
- Baun.** Sonnabend, den 29. November, abends
8 1/2 Uhr, „Stadt Bittau“.
- Berlin.** Donnerstag, den 27. November, abends
8 1/2 Uhr, im großen Saal des „Gewerkschaftshauses“,
Engelauer 15, außerordentliche Generalversammlung.

- Bonn.** Samstag, den 29. November, abends
8 1/2 Uhr, „Deutscher Hof“.
- Eberfeld.** Samstag, den 29. November, abends
8 1/2 Uhr, „Volkshaus“.
- Erfurt.** Dienstag, den 25. November, abends
8 1/2 Uhr, Johannesstr. 16.
- Geleitirchen.** Samstag, den 29. November,
abends 9 Uhr, „Larenrechl“.
- Grünberg.** Sonnabend, den 29. November,
abends 8 1/2 Uhr, „Panner Kirsch“.
- Hagen i. W.** Samstag, den 29. November,
abends 8 1/2 Uhr, „Zum Markner“.
- Hamburg.** Donnerstag, den 27. November,
abends 8 1/2 Uhr, „Gewerkschaftshaus“, Vortrag des
Kollegen Weinschild-Berlin.
- Kiel.** Dienstag, den 25. November, abends
8 1/2 Uhr, „Gewerkschaftshaus“.
- Magdeburg.** Sonnabend, den 29. November,
abends 8 1/2 Uhr, Kahlackberg 9.
- Wülheim-Ruhr.** Samstag, den 29. November,
abends 8 1/2 Uhr, „Amier Kriß“.
- München.** Samstag, den 29. November, abends
8 1/2 Uhr, „Lampgarten“.
- Solingen.** Sonntag, den 30. November, vor-
mittags 10 1/2 Uhr, „Gewerkschaftshaus“.
- Stettin.** Sonnabend, den 29. November, abends
8 1/2 Uhr, „Volkshaus“.
- Stralsund.** Sonnabend, den 29. November, abends
8 1/2 Uhr, „Gewerkschaftshaus“.
- Uetersen.** Sonnabend, den 29. November, abends
8 1/2 Uhr, „Schippmanns Herberge“.
- Karel.** Sonnabend, den 29. November, abends
8 1/2 Uhr, „Hof von Eldenburg“.
- Werdau.** Sonnabend, den 29. November, abends
8 1/2 Uhr, „Hoffenblüte“.
- Zeitz.** Sonnabend, den 29. November, abends
8 1/2 Uhr, bei Kämpfe.

Sterbetafel.

Berlin. Am 10. d. Mts. verstarb plötzlich der
Militärfaktierer Emil Schwertfeger,
41 Jahre alt. — Am 13. d. Mts. verstarb
der Galanteriefaktierer Heinrich Kubel,
68 Jahre alt. — Am 13. d. Mts. verstarb
der Kollege August Wargel, 23 Jahre
alt.

Hamburg-Altona. Am 5. d. Mts. verstarb
unser Mitglied der Portefeuller Carl
Hoffmann, 32 Jahre alt, an Diphtherie.

Ehre ihrem Andenten!

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt ein
Sammelprospekt der Firma Akademische Buchhand-
lung H. Marx Lippold in Leipzig bei, dessen Durch-
sicht wir angelegentlich empfehlen.

ANZEIGEN

Für Mitteldeutschland
tüchtiger Zuschneider
gesucht. Dieser muß gründlich mit der **Makertoffen-**
branche vertraut sein sowie auch für vorkommende
Reparaturarbeiten und Renanfertigungen in **Reise-**
artikeln und Portefeullerwaren Kenntnisse haben.
Den **Vorzug haben energische Leute**, welche **Geh-**
hilfen einrichten können, und haben diese auch
Aussicht auf eine **Wertmeisterstelle** (Lebensstellung)!
Offerten mit Zeugnissen und Gehaltsanprüchen an
die Expedition dieser Zeitung unter Chiffre **S. 3. 134.**

Eine wenig gebrauchte
Kaiser Portefeuller-Maschine
billig zu verkaufen. **Jacob Senne, Pforzheim-**
Orbdingen, Kirchenstr. 4.

Die besten **Werkzeuge** für **Sattler, Porte-**
feuller und Tapezierer liefert als **Spezialität**
Bruno Steffen, Berlin SW. 19,
Lindenstr. 63
Gegründet 1880.
Preislisten S. P. gratis und franko.

Werkzeuge, Beschläge, Nieten u. Stifte.
Spezialität von **G. Neubauer, Offenbach a. M.**
Lieferung sofort ab Lager.
Georg Weibachts Bierhaus, Gröbfr. 11.
H. Weib., Bayrisch-Kulmbacher Bier
Zahlstelle der Zentral-Frankokasse der Sattler und der Ortsverwaltung
des Verbandes der Sattler. Zahlstelle der „Frauen Volkshaus“.

Teilzahlung
Uhren und Goldwaren, Photo-
optische Artikel, Sprechmaschinen,
Musikinstrumente, Spielwaren,
Zithern usw.
Kataloge gratis und franko liefern
Jonass & Co., Berlin A. 459,
Belle-Alliance-Str. 3.

G. Brucklacher
Werkzeug-Fabrik
Berlin S., Oranienstrasse 43
Spec.-Katalog No. 17 gratis und franko.

